



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Kindesschutz)

**08.3790 Motion Aubert. Schutz des Kindes vor
Misshandlung und sexuellem Missbrauch**

**Bericht über das
Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

April 2015

Zusammenfassung

In der Vernehmlassung werden die Stossrichtung des Revisionsvorhabens und insbesondere die angestrebte Vereinheitlichung der Melderechte und Meldepflichten durch eine bundesrechtliche Regelung mehrheitlich begrüsst. Dennoch gibt es einige kritische Stellungnahmen von Teilnehmenden, denen die Vorlage nicht weit genug oder zu weit geht. Die beiden Hauptpfeiler des Revisionsvorhabens werden dabei unterschiedlich beurteilt.

Das vorgeschlagene Melderecht für Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 314c VE-ZGB), wird von der grossen Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Einzelne Teilnehmende setzen sich aber für die Beibehaltung des geltenden Rechts ein.

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Meldepflichten auf Fachpersonen ohne amtliche Funktion, welche regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Art. 314d VE-ZGB), wird dagegen kontrovers beurteilt. Dieser Teil der Vorlage wird nur von ca. der Hälfte der Kantone, zwei Parteien und ca. einem Drittel der Organisationen ausdrücklich unterstützt. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende lehnen eine Ausdehnung der Meldepflichten zwar nicht grundsätzlich ab, betrachten diese aber äusserst kritisch und bringen verschiedene Vorbehalte, namentlich zum Kreis der meldepflichtigen Personen und der Ausgestaltung der Meldepflicht, vor. Umgekehrt gibt es aber auch einzelne Teilnehmende, welche sich eine Ausdehnung der Meldepflichten auch auf Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, gewünscht hätten. Der Verzicht auf die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für Drittpersonen wird überwiegend positiv aufgenommen.

Anlass zu Kritik geben schliesslich auch die Komplexität der Vorlage und die Aufzählungen von Kategorien von Fachpersonen in den verschiedenen Bestimmungen.

1 Allgemeines

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) dauerte vom 13. Dezember 2013 bis zum 31. März 2014. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen.

Geantwortet haben alle Kantone, 5 politische Parteien und 50 Organisationen sowie 1 Privatperson. Insgesamt gingen damit 82 Stellungnahmen ein.

6 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

¹ Economiesuisse, KV Kaufmännischer Verband Schweiz, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Pflegekinder-Aktion Schweiz, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Université de Genève.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Generelle Beurteilung der Revision

Die meisten Teilnehmenden begrüssen die **Stossrichtung** des Revisionsvorhabens (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VS, ZH; CVP, Grüne, SP, SVP; ags, AvenirSocial; CASTAGNA, CURAVIVA, EKFF, EKKJ, EVS/ASE, Fachverband Sucht, fPmh, FSP, Hausärzte Schweiz, HEF-TS, insieme, JUBLA, Kinderärzte Schweiz, KOKES, SBK, SGB, SGV, SHV, SKHG, SKJP, SKOS, SKS, SVBB, svbg, SVPL, VFG; Wirth Albert).

Begrüssst wird insbesondere die **angestrebte Vereinheitlichung der Melderechte und -pflichten durch eine bundesrechtliche Regelung** (BE, BL, BS, GL, LU, NE, OW, SH, SZ, TI, ZG, ZH; Grüne, SP, SVP; ags, AvenirSocial, CURAVIVA, DJS, DJZ; EKFF, Fachverband Sucht, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit, FMH, fPmh, FSP, Hausärzte Schweiz, HEF-TS, JUBLA, kibesuisse, KAS, Kinderärzte Schweiz, KOKES, NKS, Pro Familia, SGV, SKOS, SKS, Städteinitiative Sozialpolitik, SVAMV, SVBB, Unil). Dies führe zu Rechtssicherheit für die betroffenen Berufsgruppen (BL, GL, LU, OW, ZG; ags, CURAVIVA, DJS, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit, kibesuisse, KOKES, NKS, SGV, SKOS, SKS, SVBB). Fachpersonen, die in verschiedenen Kantonen tätig sind, würden so nicht mehr unterschiedlichen Regelungen unterstellt (GL; ags, CURAVIVA, EKFF, SKOS). Eine Vereinheitlichung, die zu einer Optimierung des Kindeswohls beitrage, sei höher zu gewichten als föderalistische Überlegungen (SGV). Betont wird auch die Rechtsgleichheit für gefährdete Kinder (BL; SP; ags, FSP, kibesuisse, SKS). Vereinzelt wird aber vorgebracht, dass weitergehende kantonale Melderechte und -pflichten möglich bleiben sollten (SG, TG, VS; FDP; CP). Es gelte, bestehenden funktionierenden Regelungen und den Eigenheiten der Kantone Rechnung zu tragen (VS). Die Kantone könnten auf künftige gesellschaftliche Entwicklungen schneller reagieren (SG, TG). Auch müssten die Kantone Meldungen an andere mit dem Kinderschutz betraute Behörden als die KESB vorsehen können (éésp, Unil). Die CVP betont, dass es wichtig sei, dass die Kantone in ihren Kompetenzbereichen weiterhin Meldungen vorsehen können (S. 14 des Berichts). Einige Teilnehmende kritisieren jedoch, dass das Verhältnis des Vorentwurfs zu Melderegelungen im Kompetenzbereich der Kantone unklar sei und zu neuer Rechtsunsicherheit führe (VD; SSV, Städteinitiative Sozialpolitik, SVR).

In ihrer Gesamtheit **abgelehnt** wird die vorgeschlagene Revision von einer Partei (FDP), zwei Kantonen (UR, VD) und zwei Organisationen (GeCoBi, SVR).

Den übrigen Stellungnahmen war kein eindeutiger Positionsbezug zur Vorlage insgesamt zu entnehmen, hauptsächlich weil sie sich primär zu einzelnen Aspekten der Vorlage äusserten.

3.2 Grundsätzliche Ablehnung des Vernehmlassungsentwurfs

Diejenigen Teilnehmenden, welche den Vorentwurf in seiner Gesamtheit ablehnen, machen dafür unterschiedliche Gründe geltend:

- Eine Meldepflicht könne **kontraproduktiv** sein, indem eine Meldung die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder zu Dritten unnötig gefährde oder zerstöre und daher nicht dem Wohl des Kindes diene (UR). Mit dem Wechsel von einem Melderecht zu einer Meldepflicht für bestimmte Berufskategorien bestehe die Gefahr, dass sich der **Fokus weg vom Kinderschutz hin zur Pflichterfüllung** verschiebe (SVR).
- Die Vorlage **verfehle das Ziel der Motion Aubert**, eine allgemeine Meldepflicht unabhängig von Funktion oder Beruf einzuführen und sei unklar und inkohärent (VD).

- Die Vorlage bringe gegenüber dem bestehenden Recht **keinen Mehrwert** und keinen verbesserten Schutz des Kindeswohls (FDP; SVR).
- Die durch die Verknüpfung von Berufsgeheimnissen und Meldepflichten aufgeworfenen Probleme gingen auch aus der Vorlage selbst deutlich hervor: bei der Einteilung von Berufskategorien in Meldepflichtige und -berechtigte ergäben sich zahlreiche **Abgrenzungsfragen**. Die Vorlage verstosse überdies gegen das **Föderalismusprinzip** (FDP).
- Der **Begriff des Kindeswohls** sei schwammig und wenig fassbar und öffne die Tür für Behördenwillkür. Der gesamte Ansatz der Gesetzesänderung gehe davon aus, dass die Meldung an die KESB die Situation des Kindes automatisch verbessere, was nicht der Fall sei (GeCoBi).
- Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sei **erst seit dem 1. Januar 2013 in Kraft**, weshalb eine Revision zu diesem Zeitpunkt problematisch sei (VD; SVR, Unil). Es sollten zuerst die Erfahrungen mit den bisherigen Regelungen ausgewertet werden (Städteinitiative Sozialpolitik).

Weitere, insbesondere gegen die vorgeschlagene Ausdehnung von Meldepflichten auf Fachpersonen ohne amtliche Funktion vorgebrachte Kritikpunkte, werden weiter unten (Ziff. 4.2) dargestellt.

3.4 Allgemeine Kritikpunkte

Folgende Kritikpunkte, welche die Vorlage insgesamt und nicht nur einzelne Änderungen betreffen, werden von verschiedenen Teilnehmenden vorgebracht:

- Die Vorlage sei **unklar** formuliert (BE, FR, GE, NE, TG, VD, VS, ZG, ZH; Grüne; éésp, SKOS, Unil). Insbesondere mache sie nicht genügend deutlich, welche Fachpersonen künftig meldepflichtig und welche nur meldeberechtigt sein sollen (BE, FR, GE, NE, TG, VS, ZH; SKOS). Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit könnte gar dazu führen, dass das Ziel der Vorlage bzw. der Motion Aubert, bei einer Kindeswohlgefährdung schneller eingreifen zu können, verfehlt werde (NE, VD, VS; Grüne). Die Rechtsunsicherheit könne angesichts der (verwaltungs-)strafrechtlichen Folgen bei unterlassenen bzw. nicht gerechtfertigten Meldungen nicht hingenommen werden (ZG). Der Vorentwurf sei aufgrund seiner Komplexität kaum vollzugstauglich und müsse auf das Wesentliche reduziert und vereinfacht werden (SGV).
- Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Ansicht, dass im **Kindeschutzrecht und im Erwachsenenschutzrecht die gleichen Regeln** für das Meldewesen und die Verfahrensmitwirkung gelten sollten (BL, BS, SZ; insieme, SSV). Vor allem Menschen mit einer geistigen Behinderung, die in einer Institution leben oder arbeiten, befänden sich, was ihre Schutzbedürftigkeit betreffe, in einer vergleichbaren Situation wie Kinder (insieme). Andererseits wird die zum Teil getrennte Regelung für den Kinderschutz und den Erwachsenenschutz von anderen Teilnehmenden aber auch ausdrücklich begrüsst (FR; KOKES). Durch das Einführen von eigenen Verfahrensregeln im Kinderschutzrecht würde der besonderen Stellung und dem besonderen Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung getragen (FR).

4 Beurteilung einzelner Änderungen

4.1 Art. 314c VE-ZGB (Melderechte)

4.1.1 Allgemein

Zustimmung: Ein schweizweit erleichtertes Melderecht für Fachpersonen, die einem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen, wird von der weit überwiegenden Zahl der Teilnehmenden begrüsst (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH; CVP, Grüne, SP; ags, AvenirSocial, CURAVIVA, EKFF, EKKJ, EVS/ASE, Fachverband Sucht, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit, FMH, fPmh, FSP, Hausärzte Schweiz, HEF-TS, Kinderärzte Schweiz, KOKES, NKS, SBK, SGB, SGV, SHV, SKJP, SKOS, SKS, SSV, SVBB, svbg, SVM, SVPL, SWS, VSAO). Die Ärzteverbindungen FMH und fPmh begrüssen insbesondere auch die Ausdehnung des Melderechts auf Gefährdungssituationen, bevor eine strafbare Handlung vorgefallen ist. Durch die Vereinfachung des Verfahrens könne die Meldebereitschaft erhöht werden (BS; Grüne, SP; EKFF, KOKES, SKS). Die KESB könne sofort und ohne bürokratische Hindernisse benachrichtigt werden (AvenirSocial, EKKJ, SGB, SGV). Die Aufdeckungsrate von Misshandlungs- und Missbrauchsfällen könne dadurch erhöht werden (SH). Der Vorschlag trage der übergeordneten Bedeutung des Kindeswohls Rechnung und entspreche damit der grundsätzlichen Ausrichtung der UN-Kinderrechtskonvention (SO; Grüne). Zudem sei der Vorschlag dadurch, dass die Grundsätze des Instituts des Berufsgeheimnisses erhalten bleiben, die Verpflichteten jedoch die Möglichkeit erhalten, das Kindeswohl voranzustellen, ausgewogen (CURAVIVA).

Auch dass der Vorentwurf für diese Personen nur ein **Melderecht und nicht eine Meldepflicht** vorsieht, wird überwiegend befürwortet (AG, AR, BL, BS, FR, GL, OW, SG, SO, ZG; CVP, Grüne, SP; AvenirSocial, CURAVIVA, EKFF, EVS/ASE, Fachverband Sucht, FHNW Hochschule für Soziale Arbeit, FMH, fPmh, FSP, Hausärzte Schweiz, HEF-TS, Kinderärzte Schweiz, SBK, SGB, SGV, SHV, SKJP, SKOS, SKS, SVBB, svbg, SVM, SVPL, VSAO). Das Vertrauensverhältnis zwischen diesen Personen und den Betroffenen solle geschützt werden (AG, BS, GL, SO; CVP; CURAVIVA, Fachverband Sucht, FMH, FSP, SBK, SHV, SKS). Auch gelte es zu vermeiden, dass diese Personen aus Angst vor einer Meldung nicht mehr aufgesucht würden (AG, FR, OW; EKFF, FSP). Es sei deshalb richtig, dass ihnen die Interessenabwägung, ob eine Meldung im Einzelfall im Kindeswohl liege, überlassen werde (AG, BL, FR, GL, OW, SO; AvenirSocial, CURAVIVA, FMH, FSP, SBK, SGB, SGV, SHV, SKJP, SKS, svbg). Dies lasse auch Raum für bereits bestehende Lösungen wie Kinderschutzgruppen (SBK).

Ablehnung: Der vorgeschlagene Artikel 314c VE-ZGB (Melderechte) wird aus zwei verschiedenen Gründen abgelehnt.

Einerseits wird die Einführung eines solchen Melderechts abgelehnt, weil befürchtet wird, dass sich die vorgeschlagene Regelung **kontraproduktiv** auf das Wohl des Kindes auswirken könnte (SVP; DJS, KAS). Es sei absehbar, dass das in seiner Bedeutung hoch einzuschätzende **Vertrauensverhältnis** zwischen solchen Fachpersonen und ihren Klienten verschlechtert werde (DJS). Es bestehe die Gefahr, dass auf die Hinzuziehung einer entsprechenden Fachperson verzichtet werden könnte, weil Ungewissheit darüber bestehe, ob diese sich an das Berufsgeheimnis halten werde (SVP; DJS). Die Meldemöglichkeiten nach geltendem Recht (Art. 364 StGB und Möglichkeit der Entbindung vom Berufsgeheimnis) seien beizubehalten und nicht auszudehnen (SVP; KAS). Es sei opportun, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger vor einer solch einschneidenden Massnahme wie der Gefährdungsmeldung an die KESB weiterhin die Einwilligung der Betroffenen, insbesondere auch urteilsfähiger Minderjähriger, einholen. In den übrigen Fällen sei es zumutbar, dass eine Entbindung durch die vorge-

setzte Behörde oder Aufsichtsinstanz erfolge, womit auch das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet sei (KAS). In dringenden Fällen bestehe mit dem Notstandsrecht bereits heute die Möglichkeit, in äusserster Gefahr ohne Entbindung Meldung zu erstatten (KAS).

Andere Teilnehmende hätten dagegen eine **Ausdehnung der Meldepflichten auch auf Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen**, befürwortet (NW, VD; Pro Familia, SKHG, SVAMV). Im Zweifel solle die KESB beurteilen, wie einer Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe geschaffen werden könne (NW; Pro Familia, SVAMV). Namentlich Fachpersonen, welche zwar regelmässig Kontakt zu Kindern haben aber keine kindesschutz-spezifische Ausbildung vorweisen, könnten in der Regel eine Gefährdung des Kindeswohls nicht fachgerecht und umfassend einschätzen (NW). Es brauche einen Automatismus, dadurch wachse auch das Verständnis der Bevölkerung, dass Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung nicht toleriert würden (Pro Familia, SVAMV). Fachpersonen könnten durch eine gesetzliche Meldepflicht eine klare Haltung für den Schutz der Kinder einnehmen (SKHG).

4.1.2 Kreis der meldeberechtigten Fachpersonen

Bemängelt wird, dass durch die gewählte Aufzählung in Artikel 314c Absatz 2 Ziffer 1 VE-ZGB nicht abschliessend klar sei, welche Personen in der Praxis darunterfallen, namentlich wie weit die genannten Bereiche zu verstehen seien (SVP). Die Aufzählung führe zu Unklarheiten bzw. einer Verunsicherung der Fachpersonen (SZ; KAS). Kritisiert wird namentlich, dass die Aufzählung nicht mit Artikel 321 StGB übereinstimme (GR, ZG, ZH; CP, DJS, fPmh, KAS, Städteinitiative Sozialpolitik, Unil). Sie umfasse auch Fachpersonen, welche nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen (Bereich Bildung, Sport) (GR, ZG, ZH; CP, DJS), erfasse aber andere Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger (z.B. aus dem Justizbereich) nicht, welche regelmässig Kontakt zu Kindern haben könnten (z.B. Kinderanwältinnen und -anwälte) (ZH; DJS, KAS, SAV, Städteinitiative Sozialpolitik, Unil). Auch sei unklar, weshalb die Hilfspersonen von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern nicht aufgeführt würden (SSV).

Es wird vorgeschlagen, dass die Liste der Fachpersonen sich ausschliesslich an Art. 321 StGB orientieren solle (GR, SZ, ZH; CP). Zumindest sei die Bestimmung um die in Art. 321 StGB erwähnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Verteidigerinnen und Verteidiger zu ergänzen (ZH). Andere Teilnehmende hätten ein allgemeines Melderecht ohne Unterscheidung von Berufen und Funktionen befürwortet (VS). Von wiederum anderen Teilnehmenden wird jedoch die Wichtigkeit einer abschliessenden Aufzählung betont (TI; DJZ). Es sei richtig, dass die im Vorentwurf nicht aufgezählten Berufsgruppen aus dem Justizbereich nicht zur Meldung berechtigt seien (DJZ, KAS, Städteinitiative Sozialpolitik).

Dies SKOS kritisiert den Begriff der "Fachpersonen in der Sozialberatung" als unscharf. Besser sei es, von "Fachpersonen aus dem Sozialbereich" zu sprechen, wobei jedoch auch dieser weiter gefasste Begriff einer Definition bedürfe. Auch die Übersetzung zu "travailleurs sociaux" gibt Anlass zu Kritik, die Sprachversionen seien in diesem Punkt besser abzugleichen (AvenirSocial).

Der Kanton Freiburg weist darauf hin, dass weitergehende (kantonale) Berufsgeheimnisse bestehen können, welche zu einer Meldepflicht im Widerspruch stehen könnten, falls diese Personen nicht auch den Meldeberechtigten in Artikel 314c Absatz 2 Ziffer 1 VE-ZGB unterstellt werden.

4.1.3 Verhältnis zu strafrechtlichem Berufsgeheimnis und Ausgestaltung des Melderechts

Verschiedene Teilnehmende heben als positiv hervor, dass die Vorlage mehr Klarheit in Bezug auf das Verhältnis der Meldepflichten zum strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis bringe (BE, SO). Angeregt wird aber, die Aufhebung der Pflicht zur Entbindung vom Berufsgeheimnis zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten ausdrücklich im Gesetz zu verankern (SG).

Teilweise wird beantragt, dass die Voraussetzungen, unter denen eine Meldung erstattet werden dürfe und die zivilrechtliche Regelung somit Vorrang vor dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis habe, im Gesetz klarer zu regeln seien (BS; DJS; EKKJ). Dazu werden verschiedene Vorschläge gemacht:

- Der Grundsatz, wonach eine Meldung nur dann gerechtfertigt sein könne, wenn sie dem Wohl des Kindes diene bzw. im Interesse des Kindes sein solle, müsse verankert werden (BS; DJS).
- Weiter wird beantragt, dass eine Meldung nur bei einer konkreten und nicht bereits einer vermuteten Gefährdung zulässig sein solle (DJS; Pro Familia, SVAMV). Es wird auch verlangt, dass die Gefährdung erheblich sein müsse (FHNW Hochschule für Soziale Arbeit).
- Als weiteres Kriterium solle hinzugefügt werden, dass zum Schutz des Kindeswohls das Handeln der KESB erforderlich erscheint (EKKJ).
- Der Kanton Luzern regt im Sinne einer konzeptionellen Vereinfachung an, den betroffenen Personenkreis für Meldungen an die KESB ausdrücklich vom Berufs- oder Amtsgeheimnis zu entbinden. Auf diese Weise bestehe nicht die Gefahr, dass ein Strafgericht bei der Beurteilung der Interessenabwägung zu einem anderen Ergebnis komme als die auskunftserteilende Person.

4.1.4 Verhältnis zu Amtsgeheimnis und vertraglichen Schweigepflichten

Kritisiert wird, dass in Fällen von Doppelunterstellungen unter das Amts- und Berufsgeheimnis unklar bleibe, was gelte (LCH). Die Formulierung unterscheide nicht konsequent zwischen Amts- und Berufsgeheimnisträgern und mache nicht klar, ob Personen, die einem Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB unterstehen allgemein ein Melderecht zustehen solle (ZH; SKOS). Sollte das Amtsgeheimnis teilweise bestehen bleiben, seien klare Abgrenzungskriterien zu schaffen. Zumindes sei im erläuternden Bericht klarzustellen, dass nicht von Bedeutung sei, ob die Person, die dem Berufsgeheimnis unterliegt, eine amtliche oder eine private Tätigkeit ausübt (ZH). Vorgeschlagen wird auch, das Amtsgeheimnis explizit im Gesetzestext aufzuführen (SKOS)

Die SKHG bringt vor, dass durch eine Ergänzung von Artikel 314c VE-ZGB Klarheit zum Verhältnis des gesetzlichen Melderechts zu einer vertraglichen Schweigepflicht geschaffen werden solle.

4.2 Art. 314d VE-ZGB (Meldepflichten)

4.2.1 Allgemein

Zustimmung: Die Ausdehnung von Meldepflichten auf Fachpersonen ohne amtliche Funktion, die regelmässig Kontakt zu Kindern haben, wird von etwas mehr als der Hälfte der Kantone, zwei Parteien und etwas weniger als einem Drittel der Organisationen ausdrücklich begrüsst

(AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI; CVP, SVP; ags, CURAVIVA, EKFF, EVS/ASE, Fachverband Sucht, fPmh, Hausärzte Schweiz, insieme, Kinderärzte Schweiz, KOKES, Pro Familia, SGV, SHV, SKHG, SKJP, SVAMV, SVBB). Es könne so sichergestellt werden, dass die KESB rechtzeitig davon Kenntnis erhalten, wenn der Verdacht besteht, dass das Wohl eines Kindes und damit seine Entwicklung gefährdet sind (CVP; KOKES, SGV). Nur wenn sie rechtzeitig von Gefährdungssituationen Kenntnis erhalten könne die KESB sofort für den nötigen Schutz sorgen (KOKES). Die genannten Fachpersonen würden angehalten, sich aktiv für das Wohl des Kindes einzusetzen und somit seine eventuelle Gefährdung zu verhindern (CURAVIVA, Pro Familia). Sie müssten selbst Verantwortung ergreifen, wenn etwa Präventionskonzepte einer Institution nicht greifen (insieme). Die Meldepflicht erspare ihnen schwierige Gewissenskonflikte (Hausärzte Schweiz, Kinderärzte Schweiz). Die klare gesetzliche Handlungsanweisung könne sich entlastend auswirken (SKJP, SVAMV).

Durch die neue Regelung werde öfters eine frühzeitige Intervention möglich sein (TI) und gefährdete Kinder erhalten, wenn sie als solche erkannt werden, die nötige Unterstützung (ags). Das Kindeswohl werde damit insgesamt stärker geschützt (AG; EKFF). Schliesslich wird auch betont, dass es durch die vorgeschlagene Revision weniger Abgrenzungsfragen zwischen amtlich Tätigen und Fachpersonen geben werde, da den Betroffenen nach der geltenden Regelung nicht immer klar gewesen sei, ob sie als Amtsperson gelten (SGV).

Ablehnende und kritische Stellungnahmen: Die vorgeschlagene Ausdehnung von Meldepflichten auf Fachpersonen, welche regelmässig Kontakt mit Kindern haben, wird von vier Kantonen und neun Organisationen **grundsätzlich abgelehnt** (LU, SO, SZ, UR; AvenirSocial, DJS, GeCoBi, kibesuisse, KAS, NKS, SGB, SKOS, SWS).

Verschiedene Teilnehmende lehnen eine Ausdehnung der Meldepflichten zwar nicht grundsätzlich ab, betrachten diese aber **äusserst kritisch** und bringen **verschiedene Vorbehalte, namentlich zum Kreis der meldepflichtigen Personen und der Ausgestaltung der Meldepflicht**, vor (BL, BS, SH, ZH; Grüne, SP; EKKJ, HEF-TS, JUBLA, LCH, SBK, SKS, Städteinitiative Sozialpolitik, svbg, SVPL, Unil). Diese decken sich zu grossen Teilen mit denjenigen der Teilnehmenden, welche eine Ausdehnung der Meldepflicht ganz ablehnen:

- Vorgebracht wird zunächst, dass neben den Trägerinnen und Trägern des Berufsgeheimnisses auch zu weiteren Fachpersonen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, ein **schützenswertes Vertrauensverhältnis** bestehen könne (BS, SH, SO, ZH; Grüne, SP; AvenirSocial, EKKJ, KAS, NKS, SBK, SGB, SKOS, SKS, Städteinitiative Sozialpolitik, svbg, SVPL, SWS, Unil). Genannt werden Mitarbeitende von Schulsozialdiensten, Jugendberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugenddiensten sowie Einrichtungen zur Kinderbetreuung, Lehrpersonen und Pflegefachpersonen, soweit diese Fachpersonen nicht als Hilfspersonen von Ärzten tätig sind. Die im Erläuternden Bericht dargelegten Gründe, weshalb auf eine Meldepflicht für Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger zu verzichten sei, hätten auch für diese Fachpersonen Geltung (SP; AvenirSocial, KAS, Städteinitiative Sozialpolitik, Unil). Die präventiv ausgerichtete, auf die Motivationslage der Klientel aufbauende Arbeit dieser Fachpersonen dürfe nicht beeinträchtigt werden (EKKJ, kibesuisse). Das Vertrauensverhältnis zwischen verschiedenen der betroffenen Kategorien von Fachpersonen und den Eltern und Kindern sei für den Erfolg der Arbeit dieser Fachpersonen zentral (Grüne; AvenirSocial, SGB, SKOS, SKS). Eine Meldepflicht könne angesichts des Vertrauensverhältnisses von Fachpersonen zu ihren Klienten kontraproduktiv sein (UR; DJS, DJZ, KAS, SBK, SKOS, SKS, svbg, SVPL, SWS).

- Eine Meldung an die KESB sei **nicht immer die geeignete Massnahme** zum Schutz des Kindeswohls (Grüne; EKKJ, GeCoBi, Hausärzte Schweiz, Kinderärzte Schweiz, SBK, SKS, svbg, SVPL). Durch die erzwungene Einschaltung der KESB würden andere, weniger invasive, niederschwellige Lösungsansätze abgeschnitten oder zumindest der Zugang zu ihnen erschwert (EKKJ, GeCoBi, Städteinitiative Sozialpolitik).
- Das Einführen von Meldepflichten bzw. eine höhere Anzahl von Gefährdungsmeldungen führten **nicht zwangsläufig zu einem verbesserten Schutz** von Kindern (BL; AvenirSocial, kibesuisse, KAS, NKS, SGB, SKS, Städteinitiative Sozialpolitik). Verschiedene Teilnehmende greifen in diesem Punkt ein Positionspapier der SKS auf, welches entsprechende Studien zitiert.
- Der Vorschlag fördere das **Denunziantentum** (BL; GeCoBi).
- Der Vorschlag könne eine Vielzahl von Meldungen auslösen, die **lediglich den Zweck verfolgen, das Gebot der Meldepflicht einzuhalten** (SO, SZ; SKOS), ohne dass diese Meldungen substantiell begründet sind und zur Wahrung des Kindeswohls beitragen (SZ; CP).
- Es bestehe eine erhebliche **Gefahr für eine sekundäre Viktimisierung** (SO; GeCoBi).
- Die **KESB** seien bereits heute **überlastet** (GeCoBi) bzw. könnten eine Masse von teilweise unnötigen Meldungen aufgrund der Ressourcenlage nicht handhaben (SKOS).
- Da die Fachpersonen durch den Vorschlag aufgefordert würden, ihre **Verantwortlichkeit bei den KESB zu deponieren**, würde sich niemand mehr um die Kindeswohlverletzungen kümmern. Es bestehe zudem die Gefahr, dass es Fachpersonen vermeiden würden, eine vertrautere Beziehung zu Kindern einzugehen, um nicht selbst in Schwierigkeiten zu kommen (GeCoBi).
- Die **Rechtsfolgen** einer unterlassenen Meldung blieben **unklar** (NE; Grüne; AvenirSocial).
- Die Nichteinhaltung könne **kaum sanktioniert** werden (BL, LU), weshalb fraglich sei, ob eine derartige Verpflichtung wirklich nötig ist (LU).
- Vor einer Ausdehnung der Meldepflicht gelte es **bestehende Probleme im Vollzug mit der bisherigen Meldepflicht** zu beheben. Diese werde in den Kantonen unterschiedlich kommuniziert und umgesetzt. Lehrpersonen und Schulleitungen würden mit schwierigen Fragen allein gelassen (LCH).

4.2.2 Kreis der meldepflichtigen Fachpersonen

Die von zahlreichen Teilnehmenden geäusserte Kritik, dass auch zu gewissen in Artikel 314d Absatz 1 Ziffer 1 VE-ZGB aufgezählten Kategorien von Fachpersonen schützenswerte Vertrauensverhältnisse bestünden, wurde oben (Ziff. 4.2.1) bereits dargestellt. Dieses Vorbringen führt viele Teilnehmende zu einer grundsätzlichen Ablehnung einer Meldepflicht.

Gegen den Kreis der Meldepflichtigen wird weiter vorgebracht, der **Begriff der Fachperson** sei zu unbestimmt und auslegungsbedürftig (BL, VD, ZH; kibesuisse, SKOS, Unil). So sei unklar, ob der Begriff mit einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbunden sein solle (ZH). Auch stimmten die drei Sprachversionen nicht überein (Unil).

Verschiedene Teilnehmende äussern die Befürchtung, dass einige der Kategorien von Fachpersonen **durch die Meldepflicht überfordert** sein könnten (EKFF, HEF-TS, JUBLA, KAS, LCH, SKS). Diese Fachpersonen verfügten teilweise **nicht über ausreichendes Fachwissen** bzw. die nötige Aus- oder Weiterbildung, um eine Gefährdung richtig einschätzen zu können

(BL; HEF-TS, JUBLA, KAS, LCH, SKS). Auch fehle ihnen die erforderliche Vernetzung (BL). Genannt werden insbesondere Fachpersonen aus dem Bereich Sport (BL; EKFF, JUBLA, SKS), aus dem Sozialbereich (SKS) sowie Zivildienstleistende und andere Personen im Freiwilligeneinsatz oder mit Assistenzfunktion an Schulen (LCH). Weiter genannt werden Fachpersonen in der Kinderbetreuung (kibesuisse, SKS), etwa Nannies, Spielgruppenleiterinnen oder selbständige Tagesmütter, welche heute in den meisten Kantonen keiner Melde- und Bewilligungspflicht und auch keinem Ausbildungszwang unterliegen (kibesuisse). Es sei deshalb zu befürchten, dass unbegründete Meldungen erfolgten, welche nicht dem Kindeswohl dienen (JUBLA, KAS).

Vorgebracht wird auch, dass unklar sei, weshalb Fachpersonen aus dem Bereich Sport erfasst sein sollen, solche aus dem Bereich Kunst (Musik, Malerei, Tanz, Theater) jedoch nicht (FR; Unil). Begrüsst wird hingegen die Klärung der Rechtslage für Personal privater Kinderkrippen (FR, NE).

Schliesslich sei auch fraglich, ob das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der "Regelmässigkeit" zweckdienlich sei (SKHG).

Verschiedene Teilnehmende schlagen vor, dass auf eine **Aufzählung** von Fachpersonengruppen ganz verzichtet werden solle (FR; SVP). Jedenfalls dürfe die Aufzählung nicht abschliessend sein (FR, SG; SVP; SKHG). Von anderer Seite wird die Wichtigkeit einer abschliessenden Aufzählung bzw. Definition des Adressatenkreises dagegen ausdrücklich betont (ZG; DJZ). Begrüsst wird, dass die Berufsgruppen, die neu einer Meldepflicht unterstellt werden sollen, umfassend seien (ags).

Zur **Konkretisierung des Kreises der Meldepflichtigen** werden weiter folgende Vorschläge gemacht:

- Der Kreis der meldepflichtigen Fachpersonen sei insoweit zu präzisieren, dass es sich bei den Kontakten dieser Personen zu Kindern nicht nur um regelmässige, sondern um berufliche Kontakte handeln müsse (BL, BS; Grüne; EKFF, EKKJ, JUBLA, SKS). Damit würde die Meldepflicht der Fachpersonen auf Sachverhalte beschränkt, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren.
- Von einer Ausweitung der Meldepflicht auf den Freizeitbereich sei abzusehen (BL).
- Es sei fraglich, ob es sinnvoll sei, nicht reguläres oder wenig ausgebildetes Personal der Meldepflicht zu unterstellen (LCH).
- Auf eine (abschliessende) Aufzählung sei zu verzichten. Stattdessen solle eine allgemeine Umschreibung der Aktivitäten, welche Fachpersonen in regelmässigen Kontakt mit Kindern bringen, erwogen werden (FR) oder Fachpersonen (aus sämtlichen Bereichen) erfasst werden, die Kontakt zu Kindern haben (SVP).
- Der zum Handeln verpflichtete Personenkreis sei klar zu umschreiben und auf Personen zu beschränken, die in amtlicher Funktion handeln oder in der Erziehung und im Bildungswesen tätig sind (ZH).
- Um klarzumachen, dass diejenigen Personen, die ein blosses Melderecht (Art. 314c Abs. 2 VE-ZGB) haben, keiner Meldepflicht unterstehen, sei es zielführender, auf den vorstehenden Artikel zu verweisen (ZH).
- Fachpersonen, die mit Eltern arbeiten (z.B. Eheberatungen), erhielten oft Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen und seien deshalb in die Aufzählung aufzunehmen (SKHG).
- Da Kindeswohlgefährdungen heute oft über Social Media als Cybermobbing und Cyberstalking erfolgten, solle erwogen werden, auch Mitarbeitende von IT-Firmen, die von

Selbst- und Fremdgefährdungen Kenntnis erhalten, zur Meldung zu verpflichten (SG; SKHG).

- Der Bereich Religion sei aus der Aufzählung zu streichen, da solche Fachpersonen in jedem Fall einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen (SAV). Auch die Streichung der Bereiche Medizin, Psychologie und Pflege solle aus den gleichen Gründen geprüft werden (GE).
- Die Berufsverbände SBK, svbg und SVPL beantragen, dass auch für Pflegefachpersonen, welche nicht als Hilfspersonen eines Arztes tätig sind, nur ein Melderecht und nicht eine Meldepflicht vorgesehen werden dürfe.
- In der institutionellen Kinderbetreuung solle die Verantwortung für eine Meldung grundsätzlich bei der Leitung und nicht bei den einzelnen Angestellten liegen (kibesuisse).
- Vorgebracht wird schliesslich auch, der Begriff der amtlichen Tätigkeit sei zu unbestimmt und müsse näher definiert werden (éesp).

4.2.3 Ausgestaltung der Meldepflicht und fehlender Sanktionsmechanismus

Verschiedene Teilnehmende setzen sich dafür ein, bei der Meldepflicht **mehr Ermessensspielräume** zu schaffen. So sollten auch die in Artikel 314d Absatz 1 Ziffer 1 VE-ZGB aufgezählten Fachpersonen nicht in jedem Fall zu einer Meldung verpflichtet sein, sondern im Einzelfall eine Güterabwägung vornehmen können, bzw. zu einer Güterabwägung verpflichtet werden (BS; Grüne; EKKJ, kibesuisse, NKS, SKS). Eine allfällige Haftbarkeit solle nicht mit den Folgen von Nichtmeldung, sondern gegebenenfalls mit nicht erfolgter Güterabwägung begründet werden können (BS; Grüne; EKKJ).

Andere Teilnehmende beantragen eine **Erhöhung der Meldeschwelle** gegenüber dem allgemeinen Melderecht: eine Meldung solle nur bei einer konkreten Gefährdung (DJS, DJZ) oder bei einer erheblichen Gefährdung (FHNW Hochschule für Soziale Arbeit) zulässig sein. Weiter solle vorgesehen werden, dass die Meldung "im Interesse des Kindes" sein müsse (DJS, Städteinitiative Sozialpolitik). Wiederum andere Teilnehmende schlagen vor, nicht auf den unbestimmten Begriff des Kindeswohls abzustellen, sondern eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes einzuführen (Pro Familia, SVAMV). Damit könne die Akzeptanz der Meldepflicht erhöht werden.

Verschiedene Teilnehmende thematisieren zu befürchtende **Umsetzungsschwierigkeiten**, da die Vorlage offenlasse, zu welchem Zeitpunkt eine Meldung zu erfolgen habe, wie diese ausgestaltet sein solle, welche Punkte bei einer Interessenabwägung zu berücksichtigen seien etc. (Grüne; AvenirSocial, SKS).

Es findet jedoch Zustimmung, dass in der Vorlage **keine strafrechtlichen Sanktionen** vorgesehen werden, sofern nicht ein Unterlassungsdelikt vorliegt (SVP; CURAVIVA, SKS). Es sei schwierig, eine für den Schutz Minderjähriger passende Sanktionierungsmöglichkeit zu finden, bestehe doch die Gefahr des Denunziantentums, einer Meldeflut und damit der Überlastung der KESB (SVP). Nur vereinzelt wird die Einführung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen angeregt (SAV). Dagegen wird aber auch die Befürchtung geäußert, dass durch das Offenlassen der Sanktionen die Kantone unterschiedliche Regelungen in Einführungsgesetzen vorsehen könnten (éesp). Dies würde zu erneuter Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit auf Bundesebene führen.

4.2.4 Vorbehalt der möglichen Abhilfe durch eigene Tätigkeit

Dass die Vorlage die **Subsidiarität** der Meldung an die KESB betont, indem die Meldepflicht nur dann greifen soll, wenn die betroffenen Fachpersonen der Kindeswohlgefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können, wird vielfach ausdrücklich **begrüsst** (BS, FR, SG, SH; SP; EKFF, KOKES, SKOS, SKS, SVBB). Diese Betonung der Subsidiarität beuge vorschneller Delegation von Aufgaben an die KESB vor (KOKES). Von einigen Teilnehmenden wird jedoch vorgeschlagen, den Vorbehalt anders zu formulieren und eine Meldepflicht nur dann vorzusehen, wenn Anlass zur Annahme bestehe, "dass zur Behebung der Gefährdung behördliches Eingreifen erforderlich ist" (Grüne; EKKJ). Auf diese Weise würden mehr Entscheidungsspielräume geschaffen.

Umgekehrt wird gegen den Vorbehalt der möglichen Abhilfe aber von anderen Teilnehmenden auch **Kritik** vorgebracht. Der Verzicht auf eine Meldung an die KESB solle nicht allein in das Ermessen von Fachpersonen aus den genannten Bereichen gestellt werden (GL; Pro Familia, SVAMV, Unil). Die Einschätzung, ob die Problemlösung durch die Fachperson als aussichtsreich erscheine, solle vielmehr den KESB überlassen werden (GL, NW). Dies, da der Kreis der Fachpersonen sehr weit gefasst sei und die Gefahr bestehe, dass durch Überschätzung der eigenen Fähigkeiten Meldungen unterblieben und wertvolle Zeit verloren gehe (GL; HEF-TS). Namentlich bei Fachpersonen aus dem Bereich Sport sei es nicht sachgerecht, wenn diese selbst versuchten, im Rahmen ihrer Tätigkeit einer Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe zu schaffen (NW, Unil). Die polizeiliche Praxis zeige auch, dass die Ermittlungen des Sachverhalts schwieriger werden, je länger bereits andere Fach- und Bezugspersonen mit den betroffenen Kindern gesprochen haben (NW). Schliesslich lasse der Vorbehalt den betroffenen Fachpersonen einen zu grossen Entscheidungsspielraum, was mit dem Grundsatz der Meldepflicht nicht vereinbar sei (VD; Pro Familia, Unil).

4.2.5 Verhältnis zu spezialgesetzlichen Schweigepflichten

Kritisiert wird, dass das Verhältnis von spezialgesetzlichen Schweigepflichten zu den Meldepflichten gemäss Artikel 314d ZGB unklar bleibe (CURAVIVA). Dieses sei im Gesetz zu klären und nicht – wie im Bericht vorgeschlagen – nur im Einzelfall zu prüfen (ZG; CURAVIVA). Begrüsst wird, dass Schweigepflichten, welche aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses bestehen, analog Artikel 314c ZGB zu einer Meldeberechtigung und nicht einer Meldeverpflichtung führen sollen (LU, SZ; CURAVIVA). Die Gesetzesbestimmung müsse jedoch alle Schnittstellen auflisten und für jeden Fall regeln, welche Vorschrift Vorrang hat (CURAVIVA).

Andere Teilnehmende merken an, dass durch die Beibehaltung weiterer Ausnahmen von der Meldepflicht einer Vereinfachung bzw. einer Vereinheitlichung nicht gedient sei (SVP).

4.2.6 Verzicht auf eine allgemeine Meldepflicht für Drittpersonen

Dass für Personen, die einem nach dem Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, nur ein Melderecht und nicht eine Meldepflicht vorgesehen ist, wurde wie oben (Ziff. 4.1.1) dargelegt von vielen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst. Auch dass auf eine allgemeine Meldepflicht für Drittpersonen verzichtet wurde, wird überwiegend positiv aufgenommen (BL, GL, GR; CP, CURAVIVA, DJS, DJZ, KOKES, Unil). Bei Einführung einer allgemeinen Meldepflicht für Drittpersonen stehe zu befürchten, dass die KESB mit gegenstandslosen Meldungen überschwemmt würden (CP, CURAVIVA). Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigten, dass eine solche allgemeine Meldepflicht das Denunziantentum fördere (BL; KOKES) und tendenziell zu einer Abschottung von Familien mit Problemen führten (KOKES).

Unbegründete Meldungen und ein allgemeines Misstrauensklima wären dem Kindeswohl eher abträglich (GL; CURAVIVA). Eine solche Vorschrift würde ausserdem zu einer Rechtsunsicherheit bei der gesamten Bevölkerung führen (CURAVIVA).

Nur vereinzelt wird die Ansicht vertreten, dass bei Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes eine allgemeine Meldepflicht für alle Erwachsenen eingeführt werden solle (Pro Familia, SVAMV).

4.3 Art. 314e VE-ZGB (Mitwirkungspflichten und Amtshilfe)

Absatz 4: Dass Fachpersonen, welche einem Berufsgeheimnis unterstehen und eine Meldung an die KESB erstattet haben, gemäss Vorlage zur Mitwirkung bei der Abklärung berechtigt sind, ohne sich vorgängig vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen, wird überwiegend begrüsst (BL, BS, NW, OW, SZ; ags, CURAVIVA, EKFF, EKKJ, Fachverband Sucht, fPmh, HEFTS, SVBB). Diese Regelung vereinfache den administrativen Ablauf (ags; fPmh). Es sei auch richtig, dass die Fachperson zur Mitwirkung nur berechtigt und nicht verpflichtet sei (OW; EKFF, SKOS), könnte sie doch eine aus der Meldung resultierende Mitwirkungspflicht davon abhalten, eine Gefährdung zu melden (OW).

Kritisiert wird aber die Beschränkung auf diejenigen Fachpersonen, welche eine Meldung erstattet haben (BL, BS; EKKJ). Die Mitwirkung im Verfahren müsse in jedem Fall von einer Interessenabwägung durch die dem Berufsgeheimnis unterstehende Person abhängen, auch wenn diese vorher keine Meldung erstattet habe (BL, BS; EKKJ). In diese Richtung geht auch die Stellungnahme der FMH, welche die bisher in Artikel 448 Absatz 2 ZGB statuierte Mitwirkungspflicht als kontraproduktiv bezeichnet. Die Gesundheitsberufe sollten ihr zufolge bezüglich Mitwirkung am Verfahren den Geistlichen, Rechtsanwälten, Verteidigerinnen und Verteidigern, Mediatorinnen und Mediatoren sowie Beiständen gleichgestellt werden.

Verschiedene Teilnehmende bringen auch Kritik zu den weitgehend unverändert aus Artikel 448 ZGB übernommenen **Absätzen 2 und 3** vor. Es wird angemerkt, dass auch hier die Aufzählung der Berufsgruppen mehr Verwirrung als Klarheit bringe (SVP). So umfasse der Verweis auf die Absätze 2 und 3 auch Personen (Rechtsanwälte, Verteidiger, Mediatoren sowie Beistände), die in Artikel 314c Absatz 2 Ziffer 1 VE-ZGB nicht als meldeberechtigt erwähnt sind (GR; VFG). Auch für Fachpersonen im Sozialbereich bleibe unklar, welcher Absatz für sie gelte (SKOS). Die SVBB regt an, die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter als Berufsgruppe ebenfalls in die Aufzählung aufzunehmen, da diese bei ihrer Arbeit eine analoge Vertrauensstellung geniessen würden wie die erwähnten Berufsgruppen. Unklar sei weiter, weshalb in der Aufzählung von Absatz 3 die Notare fehlten. Notare hätten einen nahen Bezug zum Erwachsenenschutzrecht, indem sie Vorsorgeaufträge öffentlich beurkunden (KOKES). Schliesslich seien nicht nur ehemalige, sondern auch aktuelle Verfahrensbeiständinnen und –beistände von einer Mitwirkungspflicht auszunehmen, hätten diese doch im Zweifel die Interessen der verbeiständeten Person zu wahren (SVBB).

Schliesslich wird vorgebracht, dass in Absatz 2 klargestellt werden müsse, dass sich die genannten Fachpersonen auch auf eigenes Gesuch bei der vorgesetzten Stelle vom Berufsgeheimnis entbinden lassen können (BS; DJS, KOKES, SKS, Unil). Auf Antrag der KESB solle die vorgesetzte Stelle gegen den Willen einer Berufsgeheimnisträgerin oder eines Berufsgeheimnisträgers einzig die Mitwirkungspflicht verfügen können (BL). In Anlehnung an 321 Ziff. 2 StGB wird zudem vorgeschlagen, dass bei der Entbindung vom Berufsgeheimnis die Aufsichtsbehörde ebenfalls erwähnt wird (BE).

4.4 Art. 443 Abs. 2 ZGB

Die Vereinheitlichung der Melderegelung auf Bundesebene wird auch im Erwachsenenschutzrecht – soweit sie thematisiert wird - mehrheitlich begrüsst (BE, BS; KOKES). Insieme äussert sich jedoch kritisch zur ersatzlosen Streichung der Kompetenz der Kantone, Meldepflichten zu statuieren. Dies namentlich deshalb, weil gemäss Vorentwurf im Erwachsenenschutzrecht im Gegensatz zum Kinderschutzrecht keine neue Meldepflicht auf Bundesebene geschaffen werden soll.

Begrüsst wird auch im Erwachsenenschutzrecht der Vorbehalt der möglichen Abhilfe durch eigene Tätigkeit (BS; KOKES, SKS). Von anderen Teilnehmenden wird jedoch die Streichung beantragt, da es Aufgabe der KESB sei, die Frage der staatlichen Subsidiarität abzuklären (SKHG, Unil).

Die Kantone Bern und Basel-Stadt begrüssen zudem, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Klärung der in der Lehre umstrittenen Frage des Verhältnisses von strafrechtlichem Berufsgeheimnis zu zivilrechtlicher Meldepflicht für Amtsträger führen.

4.5 Art. 448 Abs. 2 ZGB

Verschiedene Teilnehmende verweisen auf die zu Artikel 314e Absatz 2 VE-ZGB (oben Ziff. 4.3) gemachten Bemerkungen (BS; KOKES, SKS)

Die FSP begrüsst, dass durch die explizite Erwähnung der Psychologinnen und Psychologen eine Gesetzeslücke geschlossen werde.

4.6 Änderung anderer Erlasse

4.6.1 Art. 321 Ziff. 3 Strafgesetzbuch²

Die vorgeschlagene Änderung gibt nur wenig Anlass zu Bemerkungen. Der Kanton Luzern schlägt vor, einen analogen Vorbehalt wie in Artikel 321 Ziffer 3 VE-StGB auch in Artikel 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) aufzunehmen. Der Kanton Genf regt an, dass neben den Bestimmungen über die Melderechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht auch die Mitwirkungsrechte vorbehalten werden sollen.

4.6.2 Art. 364 Strafgesetzbuch

Die Unterteilung von Artikel 364 VE-StGB in Melderechte und –pflichten und die dadurch erreichte Präzisierung wird grundsätzlich begrüsst (EKKJ, Unil), soweit sie überhaupt thematisiert wird. Der Kanton Genf regt jedoch eine Klärung für Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger, welche auch einem Amtsgeheimnis unterstehen, an. Schliesslich wird vorgeschlagen, dass die Marginalie angepasst werden solle, um die Unterteilung in Melderechte und –pflichten zu reflektieren (SSV).

Verschiedene Teilnehmende kritisieren jedoch, dass nach dem Wortlaut dieses Artikels jede strafbare Handlung gegen eine minderjährige Person der KESB mitzuteilen wäre (BS, LU, TG; EKKJ). Nicht jede Meldung sei jedoch im Interesse der minderjährigen Person. Nach dem Vorentwurf wären auch Bagatelldelikte wie z.B. Diebstähle an Minderjährigen oder geringfügige Delikte im Schulbereich unter den Minderjährigen Gegenstand von Meldepflichten (BS;

² SR 311.0.

EKKJ). Wesentliche Gefährdungen drohten in der zu erwartenden Flut von Meldungen unterzugehen (BS). Es wird deshalb von verschiedenen Teilnehmenden vorgeschlagen, die Bestimmung durch ein zusätzliches Kriterium einzugrenzen:

- die Gefährdung des Kindeswohls (LU).
- Verpflichtung zur Mitteilung nur, sofern die Mitteilung aufgrund der Art der strafbaren Handlung im Interesse der minderjährigen Person liegen könnte (BS).
- Zusatz; "wenn dies zum Schutz der minderjährigen Person erforderlich ist" (TG).
- Beschränkung auf Delikte mit erheblichen Auswirkungen auf das Kindeswohl – etwa Delikte gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität (EKKJ).

4.6.3 Art. 75 Abs. 2 und 3 Strafprozessordnung

Verschiedene Teilnehmende geben zu bedenken, dass in mehr als der Hälfte der Familien, bei denen die Polizei wegen häuslicher Gewalt intervenieren müsse, minderjährige Kinder involviert seien (BE, SG; SKHG). Entsprechende Strafverfahren würden aus unterschiedlichen Gründen jedoch meist eingestellt. Da die Eröffnung eines Strafverfahrens die familiäre Situation teilweise verschärfe, sei die KESB in jedem Fall mit innerfamiliärer Gewalt über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide informieren (BE). Strafbehörden müssten verpflichtet werden, den KESB eine Meldung zu machen, wenn sie ein Strafverfahren eröffnen müssen, in welchem ein Familienmitglied angeschuldigt werde, gegen ein anderes Familienmitglied Gewalt oder Drohungen ausgeübt zu haben (SG; SKHG).

4.6.4 Art. 168 Abs. 1 Bst. g Strafprozessordnung

Diese Bestimmung gab nicht Anlass zu grundsätzlicher Kritik.

4.6.5 Art. 11 Abs. 3 Opferhilfegesetz

Der Kanton Zug merkt an, dass die Bestimmung mit dem vorgesehenen Ersatz des Begriffs "unmündige Person" durch "Person unter umfassender Beistandschaft" inhaltlich verändert werde. In der Folge wären dann minderjährige Personen, welche nicht Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes sind, nicht mehr von der Bestimmung erfasst.

4.7 Weitere Anpassungsvorschläge und Bemerkungen

- Verschiedene Teilnehmende regen an, dass es **Massnahmen in der Aus- und Weiterbildung für Fachpersonen** bzw. Schulungen brauche, damit das Ziel der Vorlage verwirklicht werden könne (AG, BL; CVP, Grüne; AvenirSocial, CURAVIVA, EKFF, insieme, kibesuisse, KAS, NKS, Pro Familia, SKHG, SKS). Für einen wirksamen Kinderschutz brauche es Massnahmen zur Förderung der Früherkennung und die Erhöhung des Bewusstseins für Kinderschutzfragen (AG, BL; Grüne; CURAVIVA, NKS, Pro Familia, SKS). Auch weitere Präventionsmassnahmen wie Elternbildung, Aufklärung, Information und Beratung werden angeregt (BL; SKHG, SKS). Dies auch im Hinblick auf die grosse Verantwortung von und die hohen Anforderungen an meldepflichtige Personen (EKFF, SKS).
- Für einen guten Kinderschutz sei die lokale **Vernetzung** der Akteure bzw. ihre Zusammenarbeit zentral (NKS, Pro Familia, SKS, SVAMV). Dem trage die Vorlage zu wenig Rechnung.

- Der Bund müsse den **Vollzug enger begleiten** und Vollzugsfragen mit Kantonen und lokalen Schulbehörden klären (LCH) bzw. es brauche gezielte Informationen und Hilfestellungen von Bund und Kantonen (SGV).
- Wichtig seien **unabhängige Anlaufstellen**, z.B. multidisziplinäre Kinderschutzgruppen, an welche sich Informationssuchende wenden können (KAS; LCH). Diese sollten dem Berufsgeheimnis unterstehen und Meldepflichtige bei Unsicherheit unterstützen, bevor Amtsstellen tätig werden (LCH).
- Die Stärkung von **institutionsinternen Richtlinien**, welche es Fachpersonen ermöglichen, ihren Verdacht zu besprechen, sei zum Schutz des Kindeswohls möglicherweise zielführender als die Ausweitung von Meldepflichten (Grüne; AvenirSocial).
- Da bei meldenden Personen oft der Eindruck entstehe, dass die Anzeigen bei den Behörden keine Wirkung entfalten, wird angeregt, ihnen ein **Recht auf Information** über den Verfahrensstand einzuräumen (BE, SG; SKHG; Wirth Albert). Als Vorbild könne Art. 301 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0) dienen (BE, SG; SKHG).
- Der Kanton Schwyz schlägt vor, das ZGB mit einem Passus zu ergänzen, der die KESB verpflichtet, umgehend bei der **Strafverfolgungsbehörde** Anzeige zu erstatten, wenn die Kindeswohlgefährdung aufgrund einer strafbaren Handlung der KESB gemeldet wird. Nur so können die für ein Strafverfahren nötigen Beweise (ärztliche Untersuchungen, Befragung des Opfers ohne Beeinflussung durch allfällige Straftäter) unmittelbar und ohne Zeitverzug wirksam erhoben werden. Dies sei die Grundlage für ein erfolgreiches Strafverfahren, woraus letztlich auch wirksamer Opferschutz resultieren werde. Der Kanton Wallis regt die Prüfung einer Meldepflicht an Strafverfolgungsbehörden für Officialdelikte, bei denen die Fachpersonen Garantenstellung hätten, an.
- ZH ersucht um die Prüfung einer **Ergänzung von Artikel 3c BetmG** um die KESB. Die in Art. 3c BetmG festgelegte Meldebefugnis diene als Vorlage für Art. 314c E-ZGB, erwähne jedoch lediglich «Behandlungs- oder Sozialhilfestellen» und führe die KESB nicht unter den Mitteilungsempfängern auf (ZH).
- Vorgeschlagen wird auch die **Einführung einer Meldepflicht für Institutionen**, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass eine Fachperson möglicherweise sexuelle Übergriffe an Schutzbefohlenen begeht (CASTAGNA).
- Der **Begriff des Kindeswohls** müsse klarer definiert werden, ebenso sollen Melderechte und –pflichten nur bei Vorliegen ernsthafter Gründe zur Annahme, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliege, vorgesehen werden. Ansonsten sei ein übermässiger Eingriff in die Privat- und Familiensphäre zu befürchten (CP).
- Es wird vorgeschlagen, anlässlich dieser Revision auch die **Stellung des Prozessbeistandes** von Kindern und Jugendlichen zu klären. Diese Mandate würden von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen geführt, welche zum Teil nicht vom Geltungsbereich von Artikel 321 StGB erfasst würden. Da diese Prozessbeistände parteiliche Vertretungsfunktion für das Kind hätten und die Wahrung der Vertraulichkeit von hoher Bedeutung sei, sollten sie in die Aufzählung von Artikel 321 Ziffer 1 aufgenommen werden (DJS, DJZ). Bezüglich der Beiständinnen und Beistände wird weiter beantragt, dass für diese das Erfordernis einer anerkannten spezialisierten Fachausbildung einzuführen sei (Pro Familia).
- Die im Bericht (S. 18) erwähnte Möglichkeit, eine **Meldung anonym abzugeben**, solle ausgeschlossen werden (IGM). Von anderer Seite wird jedoch angeregt, im Gesetzestext aufzunehmen, dass solchen Hinweisen nachgegangen werden sollte, wenn sie sich nicht als offensichtlich unbegründet erwiesen (SVBB).

- Es solle eine **Ombudsstelle** oder eine Kontrollinstanz für die KESB eingeführt werden. Schliesslich seien Kindsentfremdung und Kontaktverweigerung als Kriterien für Kindeswohlgefährdungen in den Bericht aufzunehmen (IGM).
- **Einbezug des urteilsfähigen Minderjährigen:** Das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention) sei von zentraler Bedeutung. Eine Bestimmung zu Meldepflichten sei deshalb um einen neuen Absatz zu ergänzen, der das Einholen des Einverständnisses der/des Minderjährigen grundsätzlich bzw. soweit möglich und sinnvoll gesetzlich vorschreibt (BE; DJS, DJZ). Verschiedene Teilnehmende geben an unterschiedlichen Stellen in ihren Vernehmlassungsantworten jedoch zu bedenken, dass Minderjährige bei einem Mitspracherecht in einen Loyalitätskonflikt kommen könnten (BS; Pro Familia, SVAMV).
- Der SHV regt angesichts der Dunkelziffer bei häuslicher Gewalt an, gesetzlich zu verankern, dass die Gesundheitsfachperson in **Anamnesegesprächen** grundsätzlich nach Gewalterfahrungen innerhalb der Familie fragen müsse.

5. Auswirkungen auf Bund und Kantone

Verschiedene Teilnehmende weisen auf einen **erhöhten Ressourcenbedarf** für Kantone und/oder kommunale Stellen wie die KESB, aber auch die Polizei oder Beratungsstellen hin. (AR, BL, TI; CP, HEF-TS, SKOS, SKS, Städteinitiative Sozialpolitik). Auch Schulen bräuchten mehr Ressourcen, um den entstehenden Aufwand rund um Gefährdungsmeldungen bewältigen zu können (LCH). Es sei deshalb wichtig, dass in der Botschaft des Bundesrats klare Aussagen über allfällig zu erwartende Mehrbelastungen gemacht werden, damit diese für die Fachstellen in den Kantonen antizipierbar werden (SP).

6. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Parti démocrate-chrétien Partito Popolare Democratico
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei.Die Liberalen Parti radical-démocratique.Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicali.I Liberali
Grüne	Grüne / Les Verts / I Verdi
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito Socialista Svizzero

SVP Schweizerische Volkspartei
Union démocratique du centre
Unione Democratica di Centro

Interessierte Organisationen / Organisations intéressées / Organizzazioni interessate

AGS Suchtprävention Aargau

AvenirSocial Soziale Arbeit Schweiz
Travail social Suisse
Lavoro sociale Svizzera
Lavor sociala Svizra

CASTAGNA Beratungsstelle CASTAGNA

CP Centre Patronal

CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz
Association des homes et institutions sociales suisses
Associazione degli istituti sociali e di cura svizzeri
Associazion dals instituts socials e da tgira svizzers

DJS/JDS/GDS Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

DJZ Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich

éésp Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne
Haute école de travail social et de la santé, Vaud

EKFF/COFF Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
Commission fédérale de coordination pour les questions familiales
Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari

EKKJ/CFEJ/CFIG Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù

EVS/ASE ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz
Association Suisse des Ergothérapeutes
Associazione Svizzera degli Ergoterapisti

Fachverband Sucht Fachverband Sucht, Verband der Deutschschweizer Suchtfachleute

FHNW Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri

fPmh Union des Médecins d'Enfants et d'Adolescents

FSP Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

GeCoBi Schweizerische Vereinigung für gemeinsame Elternschaft
Association suisse pour la coparentalité
Associazione svizzera per la bigenitorialità

Hausärzte Schweiz	Berufsverband der Haus- und Kinderärztinnen Schweiz Association des Médecins de famille et de l'enfance Suisse Associazione dei medici di famiglia e dell'infanzia Svizzera Associazium dals medis da chasa e d'uffants Svizra
HEF-TS	Haute école fribourgeoise de travail social
IGM	Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer
insieme	Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung
JUBLA	Jungwacht Blauring Schweiz
kibesuisse	Verband Kinderbetreuung Schweiz Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
KAS	Kinderanwaltschaft Schweiz
Kinderärzte Schweiz	Berufsverband Kinder- und Jugendärzte in der Praxis Association professionnelle de la pédiatrie ambulatoire Associazione professionale dei pediatri di base
KOKES/COPMA	Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz Conférence des cantons en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza dei cantoni per la protezione dei minori e degli adulti
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
NKS	Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz
Pro Familia	Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz Association faitière des organisations familiales de Suisse Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglia in Svizzera
SAV/FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati Swiss Bar Association
SBK/ASI	Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Association suisse des infirmières et infirmiers
SGB/USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri Associazium da las Vischnancas Svizras
SHV	Schweizerischer Hebammenverband Fédération suisse des sages-femmes Federazione svizzera delle levatrici Federaziun svizra da las spendreras
SKHG/CSVD	Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt Conférence Suisse contre la violence domestique

SKJP/ASPEA/ASPEE	Schweizerische Vereinigung für Kinder- und Jugendpsychologie Association Suisse de Psychologie de l'Enfance et de l'Adolescence Associazione Svizzera di Psicologia dell'Età Evolutiva
SKOS/CSIAS/COSAS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale Conferenza svizra da l'agid sozial
SKS/FSPE	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
Städteinitiative Sozialpolitik (Beilage zu Stellungnahme SSV)	
SVAMV/FSFM	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVBB/ASCP	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
svbg/fsas	Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen Fédération Suisse des Associations professionnelles du domaine de la Santé Federazione Svizzera delle Associazioni professionali sanitarie
SVM	Société Vaudoise de Médecine
SVPL	Schweizerische Vereinigung der Pflegedienstleiterinnen und Pflegedienstleiter Association Suisse des Directrices et Directeurs des Services Infirmiers Associazione Svizzera dei Capi Servizio Cure Infermieristiche
SVR/ASM	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati Associazion svizra dals derschaders
SWS	Sozialwerke Pfarrer Sieber
Unil	Université de Lausanne, Faculté de droit, des sciences criminelles et d'administration publique
VFG	Freikirchen Schweiz
VSAO/ASMAC	Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Association suisse des médecins-assistant(e)s et chef(fe)s de clinique Associazione svizzera dei medici assistenti e capiclinica
Wirth Albert	